

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 60 (1909)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. Dezember 1908.

Der Präsident: sig. A. Germann.
Der Protokollführer: sig. Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 23. Dezember 1908.

Der Präsident: sig. A. Thélin.
Der Protokollführer: sig. Schamann.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. Dienstinstruktion für die Unterförster. Die bernische Forstdirektion hat am 18. Dezember vorigen Jahres eine Dienstinstruktion für die Unterförster des Staates erlassen. Dieselbe zerfällt in 7 Abschnitte und bringt, außer allgemeinen Dienstvorschriften, spezielle Vorschriften für den Aufsichtsdienst in den Staatswäldern, für die Holzschlagspolizei in den Privatwäldern der Schutzgebiete, für die Handhabung der allgemeinen Forstpolizei, für die Aufsicht bei mit staatlichen Beiträgen ausgeführten Werken und für die Jagdpolizei, sowie kurze Schlußbestimmungen.

Eine große Zahl sehr zweckentsprechender Vorschriften sichert dieser Instruktion ein über ihr Anwendungsgebiet hinausreichendes Interesse. Gleichwohl sehen wir von einer detaillierten Wiedergabe ab, da die kantonalen Forstinspektionsbeamten sicher gerne bereit sein werden, den Erlass den darum Nachsuchenden abzugeben.

Graubünden. Kreisförsterwahl. An Stelle des zum Forstmeister der Stadt Schaffhausen ernannten Herr Guher ist zum Kreisförster des VIII. graubündnerischen Forstkreises Davos-Filisur Herr Karl Henggeler von Unterägeri (Zug) gewählt worden.

